

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Husumer Mineralbrunnen HMB GmbH

## 1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Formerfordernisse

Im Geschäftsverkehr zwischen der Husumer Mineralbrunnen HMB GmbH und den übrigen Unternehmen der Husumer-Gruppe (nachfolgend HMB) auf der einen Seite und dem Lieferanten auf der anderen Seite gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB). Etwaige Geschäftsbedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn HMB sie schriftlich anerkannt hat. Als Anerkenntnis gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder dessen Bezahlung durch HMB. Der Liefervertrag zwischen HMB und dem Lieferanten sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung und sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.

## 2. Lieferung/Versand

Die Lieferungen erfolgen „frei Lager“ an den von HMB vorgegebenen Lagerort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Der Versand erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn HMB hat einer Teillieferung im jeweiligen Einzelfall auf eine vorherige, diesbezügliche Nachfrage des Lieferanten hin ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 3. Lieferfristen/Lieferverzug

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei HMB oder bei einem von HMB bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat HMB eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant gegenüber HMB nur dann berufen, wenn er der vorstehenden Anzeigepflicht nachgekommen ist. Gerät der Lieferant schuldhaft in Lieferverzug, ist HMB dazu berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5% der Netto-Auftragssumme, insgesamt aber höchstens 5% der jeweiligen Netto-Auftragssumme. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die HMB zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche von HMB wegen Lieferverzugs anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann von HMB bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.

## 4. Qualität/Mängelrügen

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware den mit HMB vereinbarten Qualitäten entspricht und nicht gegen in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht verstößt. Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind für alle vom Lieferanten an HMB zu liefernde Waren einzuhalten:

- Die jeweiligen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Prinzipien der Lebensmittelhygiene sind zwingend zu beachten. Als Grundlage gilt insoweit insbesondere der jeweils aktuelle Stand der Lebensmittelhygieneverordnung (VO EG 852/2004).
- Die gelieferte Ware hat hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Deklaration insbesondere dem deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB), (EG-) Verordnungen, Durchführungsvorschriften, DIN/ISO-Normen und sonstigen lebensmittelrechtlichen Normen/Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.
- Für die Bestimmung analytischer Kennzahlen sind Untersuchungsverfahren i.S.v. § 64 LFGB anzuwenden.
- In der gelieferten Ware enthaltene Allergene sowie mögliche Kreuzkontaminationen sind HMB vom Lieferanten vollständig im Voraus mitzuteilen. Als Grundlage dienen hier die jeweils aktuellen deutschen sowie internationalen Vorschriften.
- Der Lieferant muss präventive Schutzmaßnahmen zur Sicherung seiner Produktionsstätte(n) (*Food Defense*) vor möglicher mutwilliger Manipulation (*physikalisch, chemisch oder biologische Kontamination, Sabotage, Spionage*) treffen.
- Kommt es zu einer Liefervereinbarung zwischen HMB und dem Lieferanten, so ist vom Lieferanten für jedes an HMB zu liefernde Produkt ein Analysezertifikat eines unabhängigen, akkreditierten Labors, welches die Verkehrsfähigkeit des jeweiligen Produktes für den deutschen/europäischen Markt bestätigt, beizubringen. HMB hat in diesem Zusammenhang jederzeit das Recht, ein Labor im eigenen Namen und auf Rechnung des Lieferanten mit der Prüfung der Verkehrsfähigkeit eines vom Lieferanten gelieferten Produkts zu beauftragen. HMB wird in einem solchen Fall dem Lieferanten die Beauftragung des Labors mit der Prüfung der Verkehrsfähigkeit vorab mitteilen.

Eine Wareneingangskontrolle findet durch HMB nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in der Identität und Menge statt. Erkennbare Mängel wird HMB jeweils unverzüglich rügen. Versteckte Mängel wird HMB hingegen rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln gelieferter Ware ist HMB berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden. Im Falle erheblicher Qualitätsmängel der gelieferten Ware behält sich HMB vor, dem Lieferanten eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von jeweils bis zu 500,00 € zu berechnen.

## 5. Preise/Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung gelieferter Ware durch HMB innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäß vom Lieferanten geschuldeten Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen des Lieferanten durch HMB beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin und mit Erhalt einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt HMB überlassen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegenüber HMB bestehenden Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HMB abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

## 6. Gewährleistung/Garantie

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so richten sich die Ansprüche von HMB nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der

Lieferfähigkeit von HMB gegenüber deren eigenen Abnehmern kann HMB nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Die dafür anfallenden Kosten der Nachbesserung trägt der Lieferant. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet HMB von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist HMB verpflichtet, wegen eines vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Im Falle einer Rückrufaktion behält sich HMB zudem die Berechnung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 500,00 Euro je Rückruf und in Höhe von 50,00 Euro je belieferten Einzelhandel-Markt der HMB-Kunden vor.

Soweit nicht gesetzlich etwas anders zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei HMB bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich diese Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der gelieferten Ware tritt frühestens zwei (2) Monate nachdem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind, ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf (5) Jahre nach der Lieferung an HMB. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung zu HMB insbesondere für alle in dieser Ziffer 6. aufgeführten Risiken ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten. Der entsprechende Nachweis ist vom Lieferanten auf Verlangen von HMB zu erbringen.

## **7. Rufschädigung/Warenrücknahme**

Der Lieferant verpflichtet sich, alles zu tun und nichts zu unterlassen, um eine Ruf- und Geschäftsschädigung von HMB und/oder Kunden der HMB auszuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, gelieferte Ware, deren tatsächliche Verkehrsfähigkeit aufgrund von Behördeninformation und/oder Medienberichten gemindert ist oder deren weiterer Abverkauf den guten Ruf von HMB und/oder der Kunden von HMB schädigen könnte, auf eigene Kosten unter Verzicht auf den Kaufpreis bzw. gegen Erstattung des bereits gezahlten Kaufpreises zurückzunehmen. Dies gilt nicht, sofern die geminderte Verkehrsfähigkeit bzw. die Eignung zur Rufschädigung von HMB zu vertreten ist oder HMB bei Vertragsschluss bekannt war. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine geminderte Verkehrsfähigkeit oder eine Eignung zur Rufschädigung vorliegt, ist entscheidend, ob das der HMB von ihren Kunden oder vom Endkunden gegenüber dem Warenangebot unseres Kunden entgegengebrachte hohe Vertrauen und dessen Zufriedenheit mit der jeweiligen Ware beeinträchtigt werden könnte.

## **8. Beistellungen**

Von HMB beigestellte Materialien, Stoffe, Teile, Behälter, Verpackungen, oder Ähnliches (*Beistellungen*) bleiben Eigentum von HMB. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält HMB im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen von HMB dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und vom Lieferanten nicht für andere als die mit HMB vereinbarten Zwecke verwendet werden.

## **9. Rechte Dritter**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die von ihm gelieferte Ware Rechte Dritter, insbesondere Eigentumsrechte, Vertriebsverbindungen oder Schutzrechte aller Art, wie z.B. Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte etc. nicht verletzt werden. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung stellt der Lieferant HMB von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter frei.

## **10. Vertraulichkeit**

Der Lieferant wird die ihm von HMB überlassenen Informationen vertraulich behandeln, diese Dritten (auch seinen Unterlieferanten und mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HMB zugänglich machen und nicht für andere, als die von HMB bestimmten Zwecke verwenden. HMB behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den dem Lieferanten von HMB zur Verfügung gestellten Informationen vor. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € zur Zahlung an HMB fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche von HMB anzurechnen.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der von HMB angegebene Bestimmungsort.

Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder falls er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt, ist Gerichtsstand – unabhängig vom Streitwert – das für HMB örtlich zuständige Amtsgericht. HMB kann in einem solchen Fall jedoch nach seiner Wahl auch Klage an dem für den Lieferanten örtlich zuständigen Gericht erheben.

Für das Vertragsverhältnis zwischen HMB und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **12. Sonstiges**

Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, es handelt sich um „individuelle Vereinbarungen“ i.S.v. § 305 b BGB, die mit einem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter von HMB oder einem dazu besonders bevollmächtigten Vertreter vereinbart wurden. Im Übrigen kann das Schriftformerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, sondern nur durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen HMB und dem Lieferanten.